

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



EINGEGANGEN

Erl.....

Az.: 2.A 6030/07

verkündet am 28.04.2009  
Tiedemann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der ~~\_\_\_\_\_~~ vertr. d. d. Vater

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,  
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - Wa 600.11.08 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2 702 949-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
28. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hüper als Ein-  
zellrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22.11.2007 verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in der Person der Klägerin festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die im Jahre 1992 geborene Klägerin ist kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Syrien. Sie leidet an einer hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit links und an einer kochleären Läsion auf dem rechten Ohr. Zur Zeit besucht sie die 9. Klasse des Landesbildungszentrums für Hörbehinderte. Ein erstes, gemeinsam mit den Eltern durchgeführtes Asylverfahren blieb ohne Erfolg.

Am 01.10.2001 stellte der Vater der Klägerin für sie einen auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG beschränkten Antrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitete daraufhin ein Wiederaufnahmeverfahren ein. Die Klägerin leitete dem Bundesamt einen Arztbrief aus dem März 2004 der Medizinischen Hochschule Hannover - Klinik für Phoniatrie und Pädaudiologie - zu, der das Leiden der Klägerin und die Versorgung mit Hörgeräten beschrieb.

Mit Schreiben vom 12.11.2007 zeigte der Prozessbevollmächtigte dem Bundesamt an, dass er die Klägerin nicht mehr vertrete. Diesem Schreiben beigefügt war ein Brief des Vaters der Klägerin an den Prozessbevollmächtigten, in dem es heißt, ihm - dem Vater - sei nicht bekannt, dass der Rechtsanwalt für seine Tochter erneut einen Asylantrag gestellt habe. In der Sache mache ein solches Verfahren auch keinen Sinn, an der Fortführung bestehe kein Interesse. Deshalb bittet der Vater der Prozessbevollmächtigten um die Beendigung des Mandats.

Mit Bescheid vom 22.11.2007 stellte daraufhin das Bundesamt das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufgreifens ein, weil der Antrag zurückgenommen worden sei.

Die Klägerin hat am 10.12.2007 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, ihre Schwerhörigkeit bedürfe regelmäßiger Kontrolle der Hörfähigkeit und der Hörgeräte. Zwar sei eine Versorgung mit Hörgeräten grundsätzlich auch in Syrien möglich, die regelmäßige Wartung und Anpassung an veränderte Hörfähigkeit sei jedoch nicht gewährleistet. Auch eine ihrer jetzigen schulischen ganzheitlichen Betreuung entsprechende Versorgung

gebe es nicht. Es sei nicht auszuschließen, dass auch auf dem anderen Ohr ihre Hörfähigkeit sich weiter verschlechtere und ggf. vollständig versiege.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG in ihrer Person festzustellen, hilfsweise den Einstellungsbescheid des Bundesamtes vom 22.11.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und beruft sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid des Bundesamtes.

Der Einzelrichter hat in der mündlichen Verhandlung die Klägerin persönlich angehört. Er hat Beweis erhoben durch Einholen einer sachverständigen Äußerung des Prof. Dr. Dr. ..., dem Leiter der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie der Medizinischen Hochschule Hannover. Wegen seiner Äußerung am 19.12.2008, seiner ergänzenden Stellungnahme vom 03.03.2009 und des Sachverhalts im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Vorgang des Bundesamtes.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat Erfolg. Die Beklagte war zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bei der Klägerin festzustellen.

Die Klage ist zulässig. Das Bundesamt hat in seinem Bescheid vom 22.11.2007 das Folgegesuch der Klägerin zu Unrecht in der Sache nicht beschieden und das Verfahren eingestellt.

Eine Antragsrücknahme liegt nicht vor. Der damalige und jetzt wiederum als Prozessbevollmächtigte auftretende Rechtsanwalt hat die Rücknahme nicht erklärt. Er hat gegenüber dem Bundesamt in seinem Schreiben vom 21.11.2007 eindeutig erklärt, er lege das Mandat nieder. Eigene verfahrensbeendende Erklärungen oder ihm zuzurechnende Erklärungen dieser Art konnte er deshalb nicht mehr abgeben und hat dies auch nicht getan. Hinsichtlich des Schreibens des Vaters der Klägerin, das dieser unter dem 24.10.2007 an ihn gerichtet hatte, kann der Rechtsanwalt folglich nur als Bote tätig geworden sein.

Auch mit dem Schreiben des Vaters der Klägerin, das auf diese Weise dem Bundesamt zugegangen ist, ist ein Verfahren gerichtet auf das Feststellen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht zurückgenommen worden. Eine wörtliche oder eindeutige Rücknahmeerklärung enthält es nicht. Das Schreiben kann auch nicht im Wege der Auslegung als Rücknahme gedeutet werden, da der Vater sich über ein Verfahren äußert, von dem er glaubt, dass er es selbst nicht kennt. Nach dem Inhalt des Schreibens war ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass der Rechtsanwalt für die Klägerin erneut einen Asylantrag gestellt hat. Ein solches (Asyl-) Verfahren mache auch überhaupt keinen Sinn. Das vorliegende Verfahren ist aber nicht durch einen Folgeantrag des Rechtsanwalts ausgelöst worden, sondern durch einen Antrag, den der Vater der Klägerin am 01.10.2001 persönlich beim Bundesamt gestellt hat und der des Weiteren allein auf die Feststellung der Voraussetzungen des (damals) § 53 AuslG gerichtet war. Ein solches, von ihm selbst eingeleitet und auf Abschiebungshindernisse beschränktes erneutes Verfahren wollte der Vater der Klägerin erkennbar nicht zurücknehmen. Es ist auch erkennbar nicht sinnlos, ein solches Verfahren zu führen.

Im vorliegenden Fall ist bestandskräftig von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 05.05.1999 festgestellt worden, dass die Voraussetzung des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG bzw. nunmehr des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Syrien der Klägerin nicht gegeben sind. Deshalb haben Bundesamt und Verwaltungsgerichte vor der erneuten Befassung mit den materiellen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zuerst zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Einen solchen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und auf eine neue Entscheidung in der Sache hat die Klägerin nicht dargetan.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor, so ist gem. § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftig gewordene frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Es besteht insoweit also ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wäre der Ausländer im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt, so ist das Ermessen bei der Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG regelmäßig zu Gunsten des Ausländers auf Null reduziert (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.10.2004, E122, 103). So liegt zur Überzeugung des Gerichts hier.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne der genannten Rechtsvorschrift kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert. Von einer Verschlimmerung ist dann auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht. Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohte. Eine solche Gefahrensituation kann sich bei Krankheiten in der Regel daraus ergeben, dass die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Dieses ist einmal

dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Ein Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer ärztlicher Behandlungen aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der Betroffene diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht nämlich auch dann, wenn die notwendige Behandlung zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Nach diesen Kriterien ist der Klägerin Abschiebungsschutz zu gewähren.

Das Gericht legt seiner Beurteilung des Gesundheitszustandes der Klägerin die ärztlichen Stellungnahmen der Medizinischen Hochschule Hannover zu Grunde, wie sie in den Akten unter dem 11.03.2004, dem 03.04.2007, dem 19.12.2008 und dem 03.03.2009 durch den Direktor der Klinik für Phoniatrie und Pädaudiologie Prof. Dr. Dr. [redacted] dokumentiert sind. Danach ist die Klägerin auf dem linken Ohr völlig [redacted]. In einiger Zeit droht zwar auf dem rechten Ohr kein völliger Hörverlust. Aktuell (unter dem 03.03.2009) bescheinigen die Ärzte jedoch rechtsseits eine cochleäre Läsion, die in den früheren Arztbriefen noch nicht dokumentiert ist. Ärztlicherseits wird unter dem 03.03.2009 jetzt nicht mehr ausgeschlossen, dass auch rechtsseitig das Hörvermögen abnimmt. Angesichts der höchstgradigen Höreinschränkung auf dem linken Ohr ist dies als gravierend anzusehen. Dieser Befund macht eine sehr differenzierte Versorgung mit einer Hörhilfe für die Klägerin nötig, die erst in jüngster Zeit mit Hilfe der Medizinischen Hochschule Hannover geglückt zu sein scheint. In der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2008 hat die Klägerin insoweit noch berichtet, die Umleitung der akustischen Signale vom linken Ohr auf das rechte Ohr bereite ihr im täglichen Leben Schwierigkeiten. Die akustischen Signale würden so verstärkt, dass sie zu laut erscheinen und sie stelle den Apparat am linken Ohr dann ab. Eigentlich benutze sie die Versorgung linksseitig nur in der Schule, z. B. bei Diktaten. Dementsprechend wurde ausweislich des jüngsten Arztbriefes der MHH auch eine Neuversorgung verordnet. Die bestehende rechtsseitige cochleäre Läsion wird als Krankheitsbild ebenso als kontrollbedürftig angesehen, wie die Versorgung mit Hörgeräten. Die Kontrolle soll danach in halbjährlichen Abständen stattfinden.

Dass in [redacted] eine solche optimale Versorgung, wie sie durch die Medizinische Hochschule Hannover erfolgt, nicht möglich erscheint, ist für das Gericht nicht entscheidungserheblich. Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Zielland der Abschiebung einschließlich der Kostenbeteiligung der Betroffenen können nicht mit den Maßstäben gemessen werden, die für die Gesundheitsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland gilt. Fraglich ist jedoch bereits schon, ob die Klägerin in Syrien überhaupt das Mindestmaß einer Versorgung durch einen HNO-Arzt und einen Hörgeräteakustiker erreichen kann. Diese Zweifel gründen sich in der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus an das VG Oldenburg vom 29.10.2008, wonach eine ansonsten - für syrische Staatsangehörige - kostenlose Heilbehandlung in staatlichen Kranken-

häusern dann nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Betreffende aus einem unerlaubten Auslandsaufenthalt zurückkehrt.

Entscheidend ist hier, dass angesichts der durch den Sachverständigen angegebenen notwendigen Kontrolldichte in regelmäßigen Abständen von 6 Monaten und der Gefahr, dass das Hörvermögen auf dem rechten Ohr auf Grund der kochlären Läsion weiter abzunehmen droht, die notwendige Behandlung der Klägerin in Syrien nicht gewährleistet erscheint. Dazu zählt angesichts des Krankheitsbildes der Klägerin und ihres jugendlichen Alters mehr als die reine medizinische und hörgerätetechnische Versorgung. Dies wurde auch in Deutschland sowohl von den Ärzten sowie von den Schulbehörden so gesehen, und die Klägerin ist deshalb von der Sonderschule für Sprachbehinderte in das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte umgeschult worden. Vergleichbare Einrichtungen gibt es in Syrien nicht (Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 27.04.2009 an Rechtsanwalt Walliczek). Der Klägerin droht deshalb zur Überzeugung des Gerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, sollte sie nach Syrien zurückkehren müssen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 154 Abs. 1, 167 Abs. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben